

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage  
in der Republik Guinea**  
(Stand: Januar 2021)

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden."

Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

**2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

**3. Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

**4. Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NROs) und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

**5. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, es sei denn, es ist ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage erstellt das Auswärtige Amt einen Ad-hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf

hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

**8. Karte von Guinea:** [www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/guinea.pdf](http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/guinea.pdf)

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine politische Lage</b> .....	4
<b>II. Asylrelevante Tatsachen</b> .....	6
<b>1. Staatliche Repression</b> .....	6
1.1 Politische Opposition .....	6
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	7
1.3 Minderheiten .....	8
1.4 Religionsfreiheit .....	8
1.5 Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis .....	9
1.6 Militärdienst .....	10
1.7 Handlungen gegen Kinder .....	10
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	10
1.9 Exilpolitische Aktivitäten .....	12
<b>2. Repressionen Dritter</b> .....	12
<b>3. Ausweichmöglichkeiten</b> .....	13
<b>III. Menschenrechtslage</b> .....	13
<b>1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung</b> .....	13
<b>2. Folter</b> .....	14
<b>3. Todesstrafe</b> .....	14
<b>4. Sonstige menschenrechtswidrigen Handlungen</b> .....	14
<b>5. Lage ausländischer Flüchtlinge</b> .....	15
<b>IV. Rückkehrfragen</b> .....	16
<b>1. Situation für Rückkehrer</b> .....	16
<b>2. Behandlung von Rückkehrern</b> .....	16
<b>3. Einreisekontrollen</b> .....	17
<b>4. Abschiebewege</b> .....	17
<b>V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge</b> .....	17
<b>1. Echtheit der Dokumente</b> .....	17
<b>2. Zustellungen von Gerichtsurteilen</b> .....	18
<b>3. Feststellung der Staatsangehörigkeit</b> .....	18
<b>4. Ausreisewege</b> .....	18

## I. Allgemeine politische Lage

Die **politische Geschichte** Guineas ist von zwei langjährigen autoritären Regimen (1958 – 1984 Sekou Touré, 1985 – 2008 Lansana Conté, letzteres seit den 1990er Jahren mit demokratischer Öffnung) und einer kurzzeitigen Militärregierung (Moussa Dadis Camara, 2008 – 2009) geprägt. 2010 hatte Guinea jedoch einen Weg der Demokratisierung eingeschlagen mit ersten offenen Präsidentschaftswahlen 2010 und Parlamentswahlen 2013. Zuletzt hat es im Vorfeld der Verfassungsreform und Parlamentswahlen im März 2020 sowie der Präsidentschaftswahlen im Oktober 2020 jedoch Rückschritte gegeben.

Spannungen zwischen stark durch ihre langjährigen Führungspersönlichkeiten personifizierter Regierung und Opposition entluden sich in den vergangenen Jahren immer wieder in Konfrontationen zwischen Parteianhängern bzw. zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften, zuletzt von Oktober 2019 bis in den Herbst 2020.

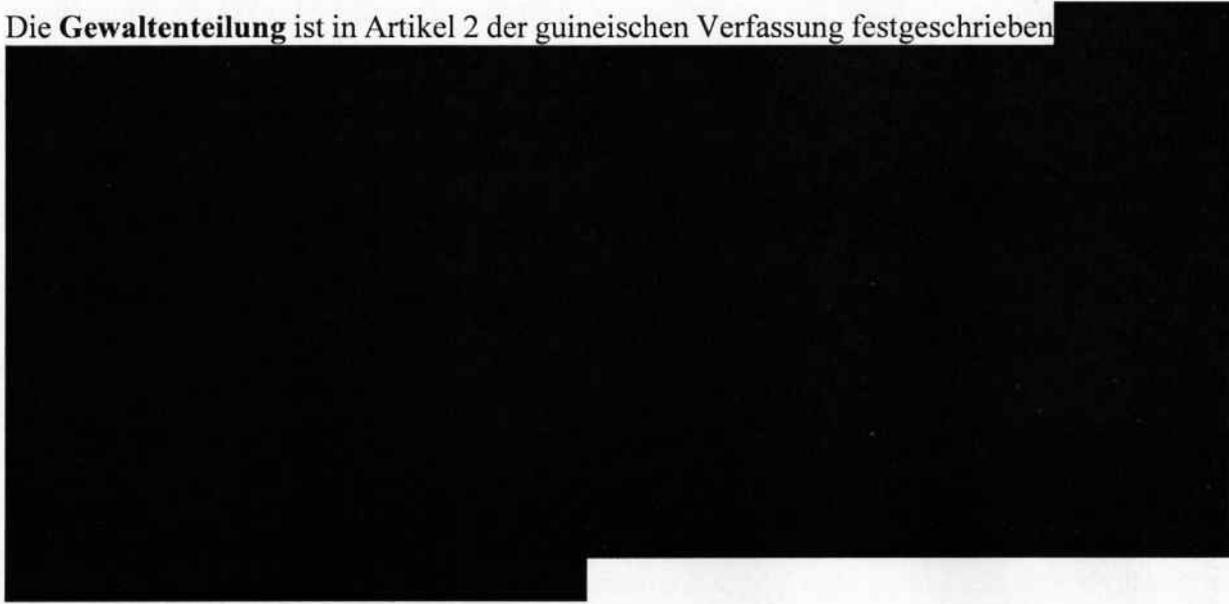
Der erste frei gewählte Präsident Guineas, Alpha Condé, wurde im Oktober 2015 für eine zweite und verfassungsmäßig letzte Amtszeit mit 58 % der Stimmen wiedergewählt. Nach Verabschiedung einer neuen Verfassung im April 2020 im Verständnis, dass dadurch die Zahl der Amtszeiten wieder auf Null zurückgesetzt sei, kandidierte Condé im Oktober 2020 erneut und wurde mit 59% der Stimmen gewählt. Den am Wahltag friedlich und unter großer Beteiligung der Bevölkerung abgehaltenen **Wahlen** (78,9% Wahlbeteiligung) waren vereinzelte gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Regierungs- und Oppositionsanhängern, aber auch von Sicherheitskräften gewaltsam oder per Hausarrest unterbundene Proteste von Anhängern der Opposition vorausgegangen. Alle Wahlen in Guinea seit 2010 waren von teils erheblichen organisatorischen Mängeln und auch Intransparenz in Vorbereitung und Durchführung geprägt (Einschätzung EU-Wahlbeobachtungsmission und anderer internationaler Beobachter). Streitpunkt bei allen Wahlen seit 2010 war die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerregisters in Zuständigkeit der nationalen Wahlbehörde CENI. Leidliche Nachbesserungen des Registers erfolgten immer erst knapp und kurz vor den Wahlen mit letzten Berichtigungen, die für eine allseitige Anerkennung des Registers nicht ausreichten, die Abhaltung der Wahlen aber auch nicht behinderten, z.T. unter Intervention der Regionalorganisation des Wirtschaftsbündnisses westafrikanischer Staaten ECOWAS. Auch wenn es keine Beweise dafür gab, dass damit ein politisches Lager einseitig bevorteilt bzw. benachteiligt werden sollte, hat die Glaubwürdigkeit der Wahl in den Augen vieler Stimmberechtigter gelitten. Der zweitplatzierte Kandidat Cellou Dalein Diallo hat die Wahl Condés in 2020 nicht anerkannt und sich, allerdings ohne Folgen, zum Sieger erklärt.

Das **Parteiensystem** war seit 2010 weitgehend von einer Orientierung in zwei Lagern bestimmt: Die Regierungsmehrheit unter Führung der dominierenden RPG (Rassemblement du Peuple de Guinée), zusammen mit mehreren Kleinstparteien in einem Bündnis RPG-Arc-en-Ciel; und die Opposition, innerhalb derer die UFDG (Union des Forces Démocratiques de Guinée) die mit Abstand stärkste Partei stellte, sowie einer Reihe von kleineren und kleinsten Parteien. Beide Gruppen bildeten in der Nationalversammlung jeweils einen Fraktionsverbund. Zur Opposition gehörte auch die kleinere UFR (Union des Forces Républicaines), die zwischenzeitlich (Januar 2016 bis Mai 2018) an der Regierung beteiligt war und in der

Nationalversammlung eine eigene Fraktion bildete. Im Vorfeld der Parlamentswahlen und des Referendums über eine neue Verfassung im März 2020 bildete sich ein breiteres Oppositionsbündnis aus Parteien und gesellschaftlichen Gruppen unter dem Namen Front National pour la Défense de la Constitution (FNDC). Die darin verbündeten Parteien boykottierten die Parlamentswahlen mit der Folge, dass die größten Oppositionsparteien UFDG und UFR nicht mehr im Parlament vertreten sind und RPG eine Zweidrittelmehrheit der Sitze innehat.

Laut Verfassung müssen die Parteien national aufgestellt sein; dies trifft auf jeden Fall auf die großen Parteien zu. Trotzdem haben auch diese ethnisch-regionale Hochburgen (RPG: Malinke / Oberguinea; UFDG: Peulh / Mittelguinea).

Die **Gewaltenteilung** ist in Artikel 2 der guineischen Verfassung festgeschrieben



Das guineische **Rechtssystem** basiert im Wesentlichen auf dem französischen Recht, wurde im Laufe der Jahrzehnte jedoch im Zivilrecht (nicht im Strafrecht) immer stärker von traditioneller Rechtsprechung vor allem islamischer Ausrichtung geprägt. Die o. g. Justizreform unternimmt es, die Gesetzgebung an die internationalen Verpflichtungen und Standards wieder anzugleichen (Novellierungen und Einführung von Einzelgesetzen). Verfahrensrechtlich sind für alle Gerichte Berufungsmöglichkeiten vorgesehen. Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. In Strafverfahren gilt die Unschuldsvermutung. Angeklagte haben das Recht, persönlich anwesend zu sein, die Aussage zu verweigern, Entlastungsmaterial vorzulegen und einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. In der Praxis scheitert eine effiziente Verteidigung jedoch häufig an fehlenden Mitteln des Angeklagten, da es keine Prozesskostenhilfe aus öffentlicher Hand gibt. Nur bei Kapitalverbrechen werden den Angeklagten Pflichtverteidiger zur Seite gestellt



Im Bereich der **Sicherheitskräfte** besitzt Guinea militärische Streitkräfte für die Landesverteidigung und für internationale Missionen, sowie die Gendarmerie und die Polizei für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Gemäß dem französischen Modell ist die Gendarmerie dem Verteidigungsminister unterstellt, wird aber von der Armee getrennt

geführt. Eine Sicherheitssektorreform, die seit 2010 unter internationaler Beteiligung vorangetrieben wird, hat vor allem im Bereich der Streitkräfte Fortschritte erzielt (z. B. eine deutliche Unterstellung des Militärs unter zivile Verantwortung). Erheblicher Reformbedarf besteht vor allem im Bereich der Polizei [REDACTED]

[REDACTED] die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen kommt erst seit 2015 langsam in Gang. Einzelne Sondereinheiten bei Polizei und Gendarmerie sind, auch mit ausländischer Unterstützung, besser ausgerüstet und ausgebildet. Ein Nachrichtendienst bzw. Staatsschutz existiert, ist aber nicht für Übergriffe oder polizeiliche Maßnahmen bekannt. Die Sicherheitskräfte haben sich an Recht und Gesetz zu halten (keine Sondervollmachten).

Seit Amtsantritt Condés Ende 2010 kommt dem institutionalisierten **Menschenrechtsschutz** zumindest im öffentlichen Diskurs stärkere Bedeutung zu. Die Bemühungen der Regierung werden insbesondere in der Schaffung eines eigenen Ministeriums für Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten (seit 2016: „Ministerium für Nationale Einheit und Bürgerrechte“) deutlich. In der politischen und rechtlichen Praxis stößt das Bekenntnis zur Stärkung der Menschenrechtsarbeit jedoch immer wieder an Grenzen [REDACTED]

Die Lage für die Menschenrechtsorganisationen in Guinea hat sich seit 2010 verbessert. Angeführt von der „Organisation Guinéenne des Droits de l'Homme“ (OGDH) auf Seiten der Nichtregierungsorganisationen, und unterstützt u. a. vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) auf Seiten der internationalen Gemeinschaft, überwachen, bewerten und kritisieren die NROs die Menschenrechtslage. Erstmals beriet 2016 ein Dachverband der wichtigsten Menschenrechtsgruppen das Parlament bei der Behandlung zentraler Gesetzesvorhaben (u. a. Novellierung Strafgesetzbuch). Schwach dagegen ist die Stellung des in der Verfassung verankerten Nationalen Menschenrechtsrats (Institution Nationale Indépendante des Droits Humains, INIDH), sowohl aufgrund der Zusammensetzung wie auch aufgrund fast nicht vorhandener Mittel für seine Arbeit. [REDACTED]

Repressive Gesetzgebung, die die Aktivitäten der menschenrechtsorientierten NROs übermäßig reglementiert oder gar unter Strafvorbehalt stellen würde, gibt es nicht. Die Regierung plant ein eigenes Menschenrechtsverteidiger-Gesetz. Nach Aussage der OGDH ist das Arbeitsverhältnis zum Menschenrechtsministerium eng und gut.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repression

#### 1.1 Politische Opposition

[REDACTED] Guineas Oppositionsparteien waren bis den Parlamentswahlen im März 2020 im Parlament stark vertreten, [REDACTED]

[REDACTED] Im Anschluss an diese Wahlen, aber vor allem der Präsidentschaftswahlen im Oktober 2020 wurden führende Mitglieder des Oppositionsbündnisses FNDC und der größten Oppositionspartei UFDG in Untersuchungshaft genommen, nach Darstellung der UFDG bisher mehr als 300.

Bei den ersten Kommunalwahlen seit 2010 konnten Oppositionsparteien am 4. Februar 2018 erstmals die Mehrheit in zahlreichen Städten und Gemeinden gewinnen und dadurch politische Verantwortung übernehmen. Allerdings waren die Wahlergebnisse bis Januar 2021, was die Besetzung regionaler Gremien betrifft, noch nicht vollständig umgesetzt. Aufgrund der beschränkten personellen und budgetären Ausstattung der Gemeinden ist der politische Spielraum auf kommunaler Ebene gering.

## **1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit**

Die Vereinigungsfreiheit ist weitgehend gewährleistet, allerdings bedarf eine politische Partei der Zulassung durch das zuständige Ministerium. Es sind über 150 politische Parteien zugelassen, von denen aber nur sechs über eine nennenswerte Mitgliederzahl verfügen. Es gibt zudem eine Vielzahl von NROs, die sich für verschiedene gesellschaftliche Themen engagieren, insbesondere Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften. Die Registrierung von NROs stößt allerdings immer wieder auf bürokratische (nicht rechtliche) Hindernisse.

Die Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich gewährleistet; in den vergangenen Jahren gab es aber immer wieder Einschränkungen für Demonstrationen der Opposition; die Behörden machten Sicherheitsgründe geltend. In 2020 beriefen die Behörden sich zunehmend auf die Covid-19-Pandemie, nachdem im März 2020 der Notstand ausgerufen und seitdem monatlich verlängert wurde (Stand Januar 2021). 2017/18 kam es aufgrund von innenpolitischen und tarifrechtlichen Auseinandersetzungen insgesamt zu einer Zunahme von Demonstrationen, die teilweise in gewaltsamen Konfrontationen mit Sicherheitskräften mündeten, sowie mehrmals zu wochenlangem Stillstand des öffentlichen Lebens inkl. Schulschließungen. Seit Ende 2018 werden Straßendemonstrationen aus Sicherheitsgründen regelmäßig untersagt. Seit Oktober 2019 wurden die meisten Demonstrationen des FNDC verboten. Dabei kam es bei Nichtbeachtung des Verbots oftmals zu Zusammenstößen zwischen Demonstrierenden und Polizisten mit Toten und Verletzten, vor allem, aber nicht ausschließlich Jugendliche.

Die Meinungsfreiheit ist grundsätzlich gewährleistet, allerdings berichten die staatlichen Fernseh- und Rundfunkmedien überwiegend aus Regierungssicht [REDACTED]

[REDACTED] Gedruckte Zeitungen sind kaum verbreitet, die Bildungs- und Wohlstandselite informiert sich über eine Reihe von zum Teil aus dem Ausland betriebenen Internetseiten, die mehrheitlich immer noch leseunkundige Landbevölkerung über Radio und neuerdings über Fernsehen (auch hier zunehmend private Sender). Befürchtungen, die gemäß Verfassung im März 2015 eingerichtete Zentrale Medienaufsichtsbehörde (Haute Autorité de la Communication, HAC) könnte sich zum Zensurorgan entwickeln, haben sich trotz vereinzelter Maßnahmen gegenüber Journalisten oder Medien nicht bestätigt. Dies gilt entsprechend für den zeitgleich zur HAC eingeführten Straftatbestand der

Präsidentenbeleidigung. Staatliche Eingriffe gegen private Medien, in der Regel wegen angeblicher Gesetzesverstöße, kommen vereinzelt vor, werden aber rasch zurückgenommen.

Eine Zensur der Internetmedien findet, schon aufgrund fehlender technischer Mittel und rechtlicher Zugriffsmöglichkeiten (nahezu alle Server befinden sich außerhalb Guineas) kaum statt. Im zeitlichen Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen am 18. Oktober 2020 wurde durch staatliche Weisung an die Mobilfunkanbieter die Bandbreite für Facebook und WhatsApp so stark reduziert, dass sie de facto mehrere Wochen nicht nutzbar waren.

### 1.3 Minderheiten

Die Verfassung Guineas führt den Grundsatz der Gleichbehandlung auch hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit mehrfach auf (Gleichstellungs- bzw. Gleichbehandlungsgebot in Art. 8); eine ethnisch diskriminierende Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis besteht nicht. Eine das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben beherrschende Ethnie gibt es nicht. Die drei zahlenmäßig größten Ethnien, die Peulh (Fulani) (40%), die Malinké (30%) und die Sussu (20%) stellen zusammen etwa 90 % der Bevölkerung. Alle drei Ethnien sind in Parlament, Kabinett und in hohen Verwaltungsämtern (wenn auch bezüglich der Peulh deutlich unterproportional zu ihrer Bevölkerungsstärke) vertreten und betätigen sich z. B. gemeinsam in guineischen Menschenrechtsorganisationen. Eine systematische Diskriminierung der über 20 kleineren Ethnien, insbesondere der zahlreichen, meist animistisch-christlichen Glaubens geprägten Ethnien Waldguineas (Guerzé, Toma, Kissi) ist nicht erkennbar.

Gleichwohl traten in den letzten Jahren immer wieder inter-ethnische Spannungen auf

### 1.4 Religionsfreiheit

Nach der Verfassung ist Guinea ein laizistischer Staat, der die rechtliche Gleichstellung aller monotheistischen Religionen garantiert. Laizität gehört auch zu den nicht veränderbaren Verfassungsbestimmungen (Art. 153 der Verfassung vom 6. April 2020)

Weil sich die übergroße Mehrheit (über 90%) zum Islam bekennt und die aktive Ausübung des muslimischen Glaubens eher zugenommen hat, gibt es eine gewisse Dominanz des Islam im öffentlichen und im Alltagsleben.

Die freie Religionsausübung für alle ist jedoch auf jeden Fall gewahrt. Spannungen zwischen den Religionsgemeinschaften sind so gut wie

unbekannt, die Führer der Muslime und der christlichen Kirchen in Guinea arbeiten eng zusammen.

Maßnahmen gegen die Gläubigen waren damit nicht verbunden.

### 1.5 Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Am 26.10.2016 traten sowohl ein neues Strafrecht als auch ein neues Strafprozessrecht in Kraft. Eine Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis, die *allein* aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung diskriminiert, ist nicht erkennbar. Fälle von Sippenhaft sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Nach Angaben des Internationalen Roten Kreuzes stellen Untersuchungshäftlinge weit über die Hälfte der Gefängnisinsassen in Guinea dar, obwohl laut Gesetzeslage die Untersuchungshaft grundsätzlich die Ausnahme darstellt und einer Begründung wie Flucht- oder Verdunklungsgefahr bedarf. Sie ist grundsätzlich auf vier Monate begrenzt, allerdings mit zahlreichen Verlängerungsmöglichkeiten (Art. 235 ff. des Code de la Procedure Penale 2016). Bei Verdacht auf besonders gravierende Verbrechen, wie Fälle von Drogenhandel, organisierter Kriminalität oder Pädophilie, kann die Untersuchungshaft auf 24 Monate ausgeweitet werden.

Für die im Dezember 2017 abgeschlossenen Voruntersuchungen zum sogenannten „Stadionmassaker“ wurde trotz mehrfacher Terminierungen noch kein Hauptverfahren eröffnet, ein solches zuletzt im September 2020 seitens des leitenden Staatsanwalts auf bald angekündigt. Immerhin wurde im Februar 2018 erstmals ein hoher Armeeeoffizier für Ausschreitungen des Militärs gegen die Zivilbevölkerung (Juni 2016 im nordguineischen Mali) nach einem Gerichtsverfahren verurteilt; allerdings erhielt er nur eine Bewährungsstrafe, seine unterstellten Soldaten dagegen Haftstrafen. Guinea seinerseits wurde im November 2020 vom ECOWAS Gerichtshof der Tötung von sechs Zivilisten und der Verhaftung und Verletzung weiterer Zivilisten durch Sicherheitskräfte 2012 bei deren Protest gegen ein Bergbauvorhaben für schuldig befunden und zu Geldstrafen verurteilt.

## 1.6 Militärdienst

Formal besteht für alle männlichen Guineer zwischen 18 und 30 Jahren die Pflicht zur Leistung eines Wehr- oder Zivildienstes (Artikel 145 der Verfassung). Wegen der großen Zahl von Freiwilligen werden aber seit 1990 keine Wehrpflichtigen mehr eingezogen. Fälle der tatsächlichen Ableistung eines Zivildienstes sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. Im Falle der Notstandsgesetzgebung kann der Präsident jegliche Maßnahmen zur Verteidigung des Staates und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergreifen.

## 1.7 Handlungen gegen Kinder

Auch wenn Kinderrechte in Guinea in Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention mit Einführung des Code de l'enfant 2008 gestärkt wurden, konnten gesetzgeberische Fortschritte (insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswohls bei Sorgerechtsentscheidungen, die Verabschiedung eines der kindlichen Entwicklung Sorge tragenden Jugendstrafrechts, sowie die Verankerung des Rechts auf Bildung und Ausbildung) bislang nur unzureichend in staatliches Handeln umgesetzt werden. So wird beispielsweise das Kindeswohl in Sorgerechtsverfahren zwar formal geprüft, in vielen Fällen das Kind jedoch nicht angehört und auch keine Stellungnahme eines fachkundigen Gutachters eingeholt. Insbesondere in den goldreichen Regionen in Oberguinea werden Kinder unter Duldung des Staates als Goldschürfer ausgebeutet. Kinder arbeiten in hoher Zahl im informellen Sektor, meist als Straßenverkäufer oder Haushaltshilfe, leiden häufig unter Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung und haben oft weder Zugang zu medizinischer Versorgung noch zu Bildungsangeboten.

Zudem sind Fälle bekannt, in denen Kinder als Arbeitssklaven nach Mali, Sierra Leone und Côte d'Ivoire „verkauft“ werden.

Problematisch ist darüber hinaus das Phänomen religiöser Eheschließungen Minderjähriger (vor allem Mädchen, aber auch Jungen). Obwohl das Mindestalter für Eheschließungen für Frauen auf mindestens 17 Jahre fixiert ist (Art. 280 des guineischen Zivilgesetzbuches), berichten Menschenrechtsbeobachter trotz Rückgang der bekannten Fälle von einer weiterhin hohen, vermutet sogar welthöchsten Zahl von Kinderehen, insbesondere in religiösen Kreisen Mittelguineas (Fouta Djallon).

## 1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfassung gewährleistet in Artikel 8 der Verfassung die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau. Erfolge im Bereich rechtlicher Gleichstellung stehen jedoch anhaltende diskriminatorische Praktiken und erhebliche kulturelle und gesellschaftliche Widerstände gegenüber. Eine faktische Benachteiligung der Frauen ergibt sich zum einen aus der mangelnden Ausbildung (weit überproportionale Analphabetenquote von über 70 %) und einer

auf die Rolle als Hausfrau beschränkten Erziehung. Zudem sind Frauen weit häufiger als Männer Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt, 92 % der Frauen zwischen 15 und 64 Jahren waren mindestens einmal davon betroffen, die Rate häuslicher Gewalt liegt bei 63 %. Die steigende Anzahl von Vergewaltigungen minderjähriger Mädchen ist alarmierend, mehr als die Hälfte aller angezeigten Vergewaltigungen 2019 betrafen Mädchen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren. Sexuell motivierte Taten, von Belästigungstatbeständen bis hin zur Vergewaltigung, werden den guineischen Strafverfolgungsbehörden kaum angezeigt und dann dort nur in Einzelfällen weiterverfolgt.

Dramatisch ist auch die Menschenrechtslage für Frauen im Strafvollzug. Da es in Guinea keine Frauengefängnisse gibt, kommt es neutralen Beobachtern zufolge täglich zu ungesühnten Gewaltakten von Mithäftlingen oder Gefängnispersonal gegen inhaftierte Frauen.

Durch die Novellierung des Zivilgesetzbuches in 2019 wird auch in diesem Bereich die rechtliche Gleichstellung der Frau weitestgehend hergestellt und bisher bestehende gravierende Benachteiligung z. B. beim Erbrecht und in der elterlichen Sorge beendet. Im Rahmen dieser Novellierung wurde die Polygamie des Mannes als zulässige, optionale Form der im Übrigen grundsätzlich weiterhin monogamen Ehe wieder eingeführt; Bedingung ist eine ausdrückliche Erklärung des Mannes und der Frau vor dem Standesbeamten beim Eingehen der (ersten) Ehe (Art. 281 des ZGB 2019). Nach der früheren Rechtslage war die Monogamie die einzige zulässige Form der Ehe; Polygamie war ausdrücklich verboten, Verstöße mit einer Freiheitsstrafe zwischen fünf und zehn Jahren oder einer Geldstrafe bewehrt. Fälle der tatsächlichen Strafverfolgung von Polygamie wurden dem Auswärtigen Amt jedoch nicht bekannt.

Die nunmehrige bedingte Zulassung der Polygamie erfolgt auf Druck breiter politischer und gesellschaftlicher Kreise. Im Bestreben, die Rechtslage an die gesellschaftlichen Forderungen anzupassen, war das Verbot der Polygamie durch Einführung zahlreicher Ausnahmetatbestände in den letzten Jahren immer weiter aufgeweicht worden.

### **1.8.1 Genitalverstümmelung**

Guinea hat nach Somalia noch immer die höchste Beschneidungsrate der Welt. Schätzungen des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte gehen aktuell davon aus, dass 94,5% der Frauen zwischen 15-49 Jahren beschnitten sind, wobei der Prozentsatz bei den älteren Frauen in dieser Gruppe mit 97,7 % etwas höher liegt als bei den jüngeren mit 91,7 %. Allerdings sind auch bereits 39 % der Mädchen im Alter zwischen 0-14 Jahren beschnitten. Unterschiede zwischen den ethischen und religiösen Gruppen oder Stadt/Land sind dabei nicht signifikant. Obgleich bereits seit 1996 formell unter Strafe gestellt (aktuell ergibt sich das Verbot aus dem GIN Kinderrecht von 2008, die strafrechtliche Regelung in Strafgesetzbuch von 2016), wurden erstmals in den vergangenen Jahren Beschneiderinnen strafrechtlich verurteilt, die Zahlen bewegen sich im niedrigen zweistelligen Bereich (16 (2019), 9 (2018), 5 (2017)). Trotz der weitverbreiteten Praxis beschränken sich die Fälle der Strafverfolgung jedoch auf wenige Einzelfälle. Zahlreiche Aktionsprogramme gegen die Praxis der Genitalverstümmelung

konnten die Beschneidungsrate bis jetzt nicht verringern, das Thema ist in Guinea weiter mit Vorstellungen übernatürlicher Kräfte und Tabus verknüpft.

### **1.8.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/ Transgender und Intersexuelle (LGBTI)**

Homosexualität wird im gesellschaftlichen Leben Guineas in der Regel tabuisiert, wiewohl stillschweigend toleriert. Dies gilt ebenfalls für die gesellschaftlich kaum wahrgenommene Gruppe der Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen. Gleichwohl wurden in den letzten Jahren Stimmen lauter, welche die staatlichen Institutionen dazu aufforderten, verstärkt Maßnahmen gegen das zunehmende Auftreten von Schwulen und Lesben zu ergreifen. Die letzten Diskussionen (2013/14) wurden durch die Kritik von internationalen Menschenrechtsorganisationen ausgelöst, dass Homosexualität in Guinea, wie in weiten Teilen Afrikas, nach wie vor unter Strafe steht. Die Reaktionen der größten Teile der Öffentlichkeit und der meisten relevanten gesellschaftlichen Gruppen auf die Forderung einer Legalisierung von Homosexualität fielen jedoch stets überaus negativ aus.

Homosexuelle Handlungen sind weiterhin strafbar und sollen formal mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren bestraft werden. Eine tatsächliche strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen ist dem Auswärtigen Amt jedoch nicht bekannt.

### **1.9 Exilpolitische Aktivitäten**

Alle größeren Parteien Guineas haben in der guineischen Diaspora im Ausland eigene Strukturen und sind dort politisch tätig. Besondere Gefährdung ist damit nicht verbunden. Der letzte prominente Oppositionelle im Exil, der 2013 in Abwesenheit verurteilte Vizepräsident der UFDG Oury Bah, wurde Ende 2015 begnadigt und kehrte danach unbehelligt nach Guinea zurück.

Eine besondere, profilierte Exilpartei ist nicht bekannt.

## **2. Repressionen Dritter**

In Guinea ereignen sich immer wieder einzelne Fälle von Lynchjustiz durch Angehörige der Bevölkerung. Opfer sind auf frischer Tat ertappte, im Ausnahmefall auch von der Polizei bereits verhaftete, mutmaßliche Straftäter. Ein Muster einer Benachteiligung bestimmter Gruppen gibt es nicht.

In Rahmen von politischen Auseinandersetzungen (insbesondere vor Wahlen) kam es in den letzten Jahren immer wieder zu vereinzelt gewaltsamen Übergriffen von Anhängern politischer Parteien sowie zu Zusammenstößen. In schwereren Fällen griffen die staatlichen Sicherheitskräfte ein. Systematische gewaltsame Aktionen von Parteistrukturen gibt es nicht.



### **3. Ausweichmöglichkeiten**

Es gibt grundsätzlich keine regionalen Unterschiede bezüglich der unter 1. und 2. beschriebenen Situationen. Lediglich ist festzuhalten, dass Menschenrechtsverletzungen mit gesellschaftlich-kulturellem Hintergrund (z. B. Beschneidung, Kinderehe) im ländlichen Milieu tendenziell stärker auftreten.

In Guinea gibt es keine Bürgerkriegsregion oder sonstige regional konzentrierte, gruppenbezogene soziale und/oder politische Verfolgungen (z. B. in Form einer Sezessionsbewegung). Zu ethnischen Unruhen kam es 2013 und erneut 2019/2020 in Waldguinea (zwischen Angehörigen der Ethnien Kissi und Guerzé). Betroffene hatten die (theoretische) Möglichkeit, in die von anderen Ethnien bewohnten Nachbarregionen zu flüchten.

## **III. Menschenrechtslage**

### **1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung**

Die Verfassung Guineas enthält im Abschnitt II (Von den Grundlegenden Freiheiten, Pflichten und Rechten – Artikel 5 bis 33) einen umfangreichen Menschenrechtskatalog mit allen relevanten Elementen. Artikel 5 erklärt diese Menschenrechte für unverletzlich, unveräußerlich und unverjährbar. Die Präambel der Verfassung beruft sich u. a. auf die Grundlage der VN-Charta und der Universellen Erklärung der Menschenrechte.

Guinea ist Vertragsstaat der Afrikanischen Menschenrechtscharta und der folgenden VN-Menschenrechtskonventionen (geordnet nach Ratifikationszeitpunkt bzw. Beitritt):

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (14.03.1977)
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (24.01.1978) (\*)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), einschließlich dessen ersten Zusatzprotokolls (24.01.1978) (\*\*)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (09.08.1982)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (10.10.1989), Zusatzprotokoll bislang nicht ratifiziert
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (13.07.1990)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (07.09.2000)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (08.02.2008) einschließlich Zusatzprotokoll (08.02.2008).
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Pornographie mit Kindern (16.11.2011).

- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zur Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (08.04.2016). (\*\*\*)

Erklärungen zu den Übereinkommen hat Guinea wie folgt abgegeben:

(\*) Vorbehalt gegenüber Art. 1 (3) (Betroffenheit von nicht-souveränen Gebieten), Art. 14, (dito) Art. 26 (1) (Kreis möglicher Vertragsparteien)

(\*\*) Vorbehalt gegenüber Art. 48 (1) (Kreis möglicher Vertragsparteien)

Die beiden Erklärungen stellen die materiellen Regelungen der Übereinkommen nicht in Frage.

(\*\*\*) Versicherung gem. Art. 3 (2) über das Mindestalter für freiwilligen Wehrdienst (18 Jahre)

Ferner ist Guinea der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten, hat die Flüchtlingskonvention der Afrikanischen Union ratifiziert und ist seit dem 14.07.2003 Vertragsstaat des Internationalen Strafgerichtshofes.

Die Besuchsanfragen von VN-Sonderberichterstattern zu willkürliche Hinrichtungen (2007), Folter (2010) Wahrheit (2012), Albinismus (2016) und Versammlungsfreiheit (2019) wurden bisher nicht angenommen.

## **2. Folter**

Folter ist nach Artikel 6 der guineischen Verfassung untersagt. Der Straftatbestand der Folter ist seit der Novellierung des Strafgesetzbuches 2016 gesondert erfasst. Auch wenn es in Guinea keine systematischen Folterpraktiken, insbesondere gegenüber politischen Gegnern, gibt, kritisieren guineische Menschenrechtsorganisationen doch immer wieder Einzelfälle brutaler Verhörmethoden der Polizei, meist im Bestreben, Geständnisse schwerer Straftaten zu erzwingen. Bekannt sind aber auch einzelne Fälle, in denen Teilnehmer oppositioneller politischer Demonstrationen von Sicherheitskräften eingeschüchert und mit Folter bedroht worden seien.

## **3. Todesstrafe**

Die Todesstrafe ist seit der Novellierung des Strafgesetzbuches 2016 nicht mehr als gesetzliche Strafe vorgesehen. Sie wurde bereits zuvor aufgrund eines Moratoriums im Einklang mit den von Guinea ratifizierten Römischen Statuten des Internationalen Gerichtshofs seit Jahren nicht mehr vollstreckt.

## **4. Sonstige menschenrechtswidrigen Handlungen**

Ein weiter fortbestehendes Problem in Guinea sind gewaltsame und sogar tödliche Übergriffe von Sicherheitskräften bei Einsätzen gegen Demonstrationen, in einzelnen Fällen auch im Rahmen von individuell motivierten Aktionen. Die Lage hat sich im Anschluss durch verbesserte Ausbildung der Polizei und durch allgemeinen Rückgang von konfrontativen Demonstrationen verbessert. Dennoch starben z. B. im Rahmen von Ausschreitungen nach den Kommunalwahlen im Februar und März 2018 14 Personen und eine größere zweistellige Personenzahl (laut Amnesty International mindestens 59) im Zusammenhang mit

Demonstrationen und Unruhen zwischen Oktober 2019 und Oktober 2020; es wurde nicht befriedigend geklärt, welche Seite die Verantwortung trug. [REDACTED]

[REDACTED] Unter anderem verweist sie darauf, dass die Polizei im Einsatz über keine Schusswaffen verfüge. Es waren jedoch auch Gendarmerie sowie Soldaten eingesetzt, letztere mit Schnellfeuerwaffen ausgerüstet.

Straflosigkeit vor allem staatlicher Übergriffe ist ein zentrales Manko in der Menschenrechtsbilanz Guineas und wurde z. B. im März 2017 – allerdings in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Regierung – im Menschenrechtsrat in Genf behandelt. Einen hohen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang auch die Aufarbeitung der Ereignisse vom 28.09.2009, als über 150 Personen bei einer Demonstration in Conakry von Militärs getötet wurden; das Untersuchungsverfahren gegen die Verantwortlichen wurde Ende 2017 abgeschlossen. Im April 2018 wurde die Einrichtung eines Komitees zur Vorbereitung des Gerichtsverfahrens durch das guineische Justizministerium bekannt gegeben. Unter den 13 Mitgliedern des Komitees befinden sich neben dem Justizminister auch Vertreter des Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ein Vertreter der Zivilgesellschaft. Die notwendigen Prozessvorbereitungen kommen aber seitdem nur schleppend voran; der frühere Justizminister Cheick Sako ist über diese Entwicklung im Mai 2019 zurückgetreten. Der von der Regierung zuletzt für Juni 2020 angekündigte Beginn des Prozesses fand nicht statt. Die Fertigstellung des im Januar 2020 begonnenen Baus eines neuen Gerichtsgebäudes für das Verfahren ist nicht absehbar. Die Regierung hat keinen neuen Termin für einen Prozessbeginn bekanntgegeben. Kritisch sind auch die Bedingungen in den Gefängnissen. Menschen in Haft warten jahrelang auf ihren Prozess. Die Haftbedingungen sind aufgrund chronisch überfüllter Anlagen, fehlender gesundheitlicher Versorgung und Hygiene sowie Mangel an Nahrungsmitteln problematisch. Die Versorgungsqualität der Insassen mit Nahrung und medizinischer Betreuung hängt überwiegend vom Engagement der Familienangehörigen oder karitativen NROs ab [REDACTED]

[REDACTED] Eine grundlegende Reform des Gefängniswesens ist im Rahmen der allgemeinen Justizreform 2016 eingeleitet worden, ohne aber bisher zu sichtbaren Verbesserungen geführt zu haben. Grausame oder erniedrigende Strafen werden nicht verhängt. Körperstrafen nach der Scharia sind ebenfalls unzulässig und werden auch in konservativ islamischen Kreisen grundsätzlich nicht gefordert oder gar außerstaatlich ausgesprochen bzw. vollzogen. So findet das islamische Recht nur im Familien- und Erbrecht, nicht aber im Strafrecht Anwendung.

## **5. Lage ausländischer Flüchtlinge**

Guinea musste im Zuge der letzten Jahrzehnte große integrative Herausforderungen als Aufnahmeland von zwischenzeitlich über 1,2 Millionen Flüchtlingen bewältigen. Nach Abflauen der Bürgerkriege in Sierra-Leone (1992-2002), Liberia (1999-2003) und Côte d'Ivoire (2002-2007, 2010/11) hat sich die Situation mittlerweile jedoch wieder normalisiert. Ein geringerer Teil der ehemaligen Flüchtlinge hat sich gut integriert und zum Teil die guineische Staatsangehörigkeit erworben. Schätzungen des guineischen Sicherheitsministeriums zufolge haben sich zudem zehntausende ehemalige Flüchtlinge auf dem Dokumentenschwarzmarkt echte, aber inhaltlich falsche guineische Personenstandsunterlagen beschafft, auf deren Grundlage guineische Pässe ausgestellt worden sind. Die offiziell verbliebenen gut 5.500



Einrichtungen zur Aufnahme von Minderjährigen sind nicht vorhanden. Die Möglichkeit der Aufnahme durch eine private Organisation ist im Einzelfall zu prüfen.

Regelungen zur Rückübernahme zwischen Deutschland und Guinea finden sich in dem im Januar 2018 unterzeichneten bilateralen Migrationsabkommen, welches nach entsprechender Notifizierung beider Seiten am 06.02.2019 in Kraft getreten ist. Die Rückführung von guineischen Staatsangehörigen ist gemäß Abkommen per Linienflug oder Charter möglich.

Eine vorherige Unterrichtung der guineischen Stellen hat in jedem Fall zu erfolgen.

Es bestehen im Übrigen Rückübernahmeeinkommen zwischen Guinea und respektive Spanien, Belgien, der Schweiz und Großbritannien.

### **3. Einreisekontrollen**

Während die Einreise über die grünen Landgrenzen auch ohne Kontrollen erfolgt, ist bei der Ankunft am Internationalen Flughafen in Conakry stets ein Ausweispapier vorzulegen. Rückgeführte Personen reisen, sofern sie nicht mehr im Besitz eines Passes sind, grundsätzlich mit einem von der Botschaft des Heimatlandes ausgestellten Passersatzpapiere (Titre de Voyage) ein. Bei der Einreise werden am Flughafen sowohl ein Foto des Einreisenden als auch dessen Fingerabdrücke erfasst.

[REDACTED]

[REDACTED]

### **4. Abschiebewege**

Der Weg für Abschiebungen führt über den Internationalen Flughafen in Conakry (CKY).

## **V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge**

### **1. Echtheit der Dokumente**

[REDACTED]

[REDACTED] Mithin gibt es neben einer Vielzahl gefälschter Urkunden (es existiert ein reger Dokumentenschwarzmarkt für Stempel und Urkundenmuster) auch eine Fülle echter, aber inhaltlich unrichtiger Urkunden, [REDACTED]

[REDACTED] Mit der Einführung biometrischer Reisepässe und einer sukzessiven Digitalisierung der

Personenstandsdatenbanken erhofft man sich künftig deutlich verbesserte Identifizierungsmöglichkeiten. Da biometrische Reisepässe aufgrund der spezifischen Anforderungen zwar durch den Antragsteller selbst erwirkt werden müssen und eine Vertretung durch einen hierfür benannten Bevollmächtigten (möglich bei Antrag auf Personalausweis) insofern nicht stattfinden kann, werden formell höhere Standards gesetzt.

Erkenntnisse bezüglich unwahrer Zeitungsmeldungen liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

## **2. Zustellungen von Gerichtsurteilen**

Zustellungen von Gerichtsurteilen sind prinzipiell möglich, werden jedoch durch das fehlende Meldewesen erschwert,

## **3. Feststellung der Staatsangehörigkeit**

Die Staatsangehörigkeit kann von staatlicher Seite durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises festgestellt werden.

## **4. Ausreisewege**

Auch wenn sich das Gros der – grundsätzlich wirtschaftlich motivierten – Migrationsströme aus Guinea noch immer im intraregionalen Rahmen, meist in Richtung des Senegals bewegt, stellt Europa die mit Abstand bedeutendste außerafrikanische Zielregion dar. Die Schließung der Landgrenzen, insbesondere nach Senegal, seit April 2020, zunächst mit der Covid-19-Pandemie begründet, seit Ende September 2020 unter Berufung auf Sicherheitsgründe, hat die regionale Migration reduziert.

Nach Erkenntnissen der IOM verlaufen die Haupttrouten von Asylbewerbern auf dem Weg nach Europa durch Mali und Niger nach Libyen, um so Italien über den Seeweg zu erreichen oder zuletzt verstärkt durch den Senegal und Mauretanien über Marokko nach Spanien. Marokko hat aufgrund der zunehmenden Nutzung der zuletzt genannten Route eine Registrierungspflicht für

guineische Staatsangehörige eingeführt. So sind diese zwar weiterhin von der Visapflicht befreit, müssen jedoch vor Einreise diese elektronisch notifizieren.